



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2014

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

Hirschen Group, Berlin

Stand

Oktober 2014

Druck

Ausdruck Schaare & Schaare GbR

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig sind die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
www.bmwi.de

Inhaltsverzeichnis

Zwischenbericht über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2014

| | |
|---|---|
| Rüstungsexportpolitik der Regierung | 6 |
| Grundsätze bei Exporten von Kleinwaffen | 7 |
| Sicherung des Endverbleibs | 7 |
| Aktuelle Genehmigungszahlen | 8 |

Anlagen

| | |
|--|----|
| 1 Auszüge aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 18. Legislaturperiode | 11 |
| 2 Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates vom 27. Januar 1959 in der Fassung vom 4. Juni 2014 | 12 |
| 3 Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014 | 14 |
| 4 Gesamtübersicht: Vergleich der ersten Halbjahre 2013 und 2014 | 16 |
| Wichtigste Bestimmungsländer (erstes Halbjahr 2013 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014) | 16 |
| 5 Wichtigste Bestimmungsländer für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014 | 17 |
| 6 I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2013 und im ersten Halbjahr 2014 nach Ländergruppen | 21 |
| II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2014 und im ersten Halbjahr 2013 nach Ländergruppen | 21 |
| 7 Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im ersten Halbjahr 2014 (endgültige Ausfuhren) | 22 |
| 8 Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im ersten Halbjahr 2014 (endgültige Ausfuhren) | 23 |

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2014

Zwischenbericht über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2014

Die Bundesregierung legt hiermit den Zwischenbericht über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2014 vor. Ein solcher jährlicher Zwischenbericht über die Entwicklungen der ersten Hälfte eines Jahres war im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vom 16.12.2013 zugesagt worden (Anlage 1). Der jetzt vorgelegte Zwischenbericht ist damit der erste seiner Art.

Der Zwischenbericht über das erste Halbjahr 2014 soll die Transparenz im Bereich der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung verbessern. Dem gleichen Zweck dient die Zusage, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird darüber zeitnah unterrichtet. Durch die Ergänzung der Geschäftsordnung des BSR (Anlage 2) wurden dafür die Voraussetzungen geschaffen. Erste Unterrichtungen des Bundestages über Genehmigungsentscheidungen im BSR sind bereits erfolgt.

Zur weiteren Verbesserung der Information gegenüber Parlament und Öffentlichkeit wurde eine Übersicht über alle Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die das Thema Rüstungsexport betreffen, unter www.bmwi.de eingerichtet.

Rüstungsexportpolitik der Regierung

Genehmigungsentscheidungen für Rüstungsgüter richten sich nach dem [„Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“](#) aus dem Jahr 2008 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt“) und den [„Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“](#) aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“) sowie seit 2. April 2014 auch nach den Artikeln 6 und 7 des [Vertrags über den Waffenhandel](#) („Arms Trade Treaty“). Im Koalitionsvertrag ist ausdrücklich bestätigt worden, dass bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittländer die Politischen Grundsätze für das Regierungshandeln verbindlich sind.

Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer gibt es also klare Regeln: Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn „hinreichender Verdacht besteht“, dass die zu liefernden Rüstungsgüter „zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden“, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Auch die weiteren Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts werden in die Prüfung immer einbezogen, wie:

- die Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen, namentlich aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen und der EU,
- die innere Lage im Endbestimmungsland,
- der Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region,
- die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie von befreundeten und verbündeten Ländern,
- das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf dessen Haltung zum Terrorismus,
- das Risiko der unerlaubten Weitergabe der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen sowie
- die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Die Bundesregierung steht zu ihrer Verantwortung für die internationale Sicherheit. So dienen z. B. Ausfuhren mit dem Ziel der Grenzsicherung, der Bekämpfung von Piraterie, des Schutzes der Küstengewässer, der Absicherung des zivilen Seeverkehrs, des Schutzes von Offshore-Bohranlagen und der Bekämpfung des Terrorismus legitimen sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands.

Die konkrete Entscheidung muss dabei alle aktuellen Entwicklungen in den Empfänger- und Nachbarländern berücksichtigen. Das galt im Berichtszeitraum insbesondere für die vielfachen Umbrüche und krisenhaften Entwicklungen in verschiedenen Weltregionen. Eine geänderte außen- und sicherheitspolitische Bewertung im konkreten Ausfuhrereignis kann zu Änderungen der Genehmigungslinien insgesamt führen – so ist etwa die Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums nach Russland, die unter anderen politischen Umständen genehmigt worden war, ausgesetzt worden.

In den fortgeltenden Politischen Grundsätzen aus dem Jahr 2000 ist festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Das bedeutet aber nicht, dass die Bundesregierung den Anliegen der wehrtechnischen Industrie indifferent gegenübersteht. Im Koalitionsvertrag ist vielmehr vereinbart, dass die Bundesregierung sich für den Erhalt ausgewählter Schlüsseltechnologien und industrieller Fähigkeiten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, einsetzt. Es wird betont, dass Deutschland ein elementares Interesse an einer innovativen, leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hat. Die nationalen Beschaffungsprogramme der Bundeswehr und der deutschen Sicherheitsorgane reichen zum Erhalt einer deutschen wehrtechnischen Industrie nicht aus. Die Unternehmen sind auf Exporte ihrer Produkte angewiesen. Solche Exporte sind im engen Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der dargestellten strengen Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik möglich. Die Bundesregierung steht zu dieser Thematik im Dialog mit der Rüstungsindustrie. Es geht u. a. darum, welche technologischen Fähigkeiten am Standort Deutschland erhalten werden sollen, welche Potenziale die europäische Kooperation bietet, aber auch, wie Diversifizierungsstrategien im Bereich ziviler Sicherheitsanwendungen gefördert werden können.

Die Bundesregierung hat einen intensiven Gedankenaustausch mit Vertretern von Unternehmen und Betriebsräten der wehrtechnischen Industrie begonnen. Auch Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und andere gesellschaftliche Gruppen beteiligen sich an der Diskussion über die deutsche Rüstungsexportpolitik.

In zwei Teilbereichen der Exportkontrolle wurden wichtige Neuerungen angestoßen: die Erarbeitung neuer, besonders strenger Maßstäbe für den Export von Kleinwaffen und die Prüfung weitergehender Möglichkeiten zur Sicherstellung des Endverbleibs.

Grundsätze bei Exporten von Kleinwaffen

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen an. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, überarbeitete „Kleinwaffen Grundsätze“ zu veröffentlichen. In der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung zwischen den Ressorts geht es insbesondere darum, den Grundsatz „Neu für Alt“ zu präzisieren und weiterzuentwickeln. Dieser besagt, dass bei einer Lieferung von Kleinwaffen im jeweiligen Empfängerland möglichst eine gleiche Anzahl vorhandener gleichartiger Waffen ausgesondert und vernichtet, aber nicht weiterveräußert werden soll. Weitere Punkte zielen z. B. auf die Kennzeichnung von Kleinwaffen. Auch auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition, z. B. im Rahmen des [VN-Kleinwaffenaktionsprogramms](#) oder der [EU-Kleinwaffenstrategie](#), ein.

Sicherung des Endverbleibs

Der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs kommt eine besondere Bedeutung zu. Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Darüber hinaus werden innerhalb der Bundesregierung gegenwärtig weitergehende Möglichkeiten bei der Endverbleibskontrolle geprüft.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Der Zwischenbericht informiert erstmals über Genehmigungsentscheidungen, die unter der politischen Verantwortung der jetzigen Bundesregierung getroffen wurden. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen der Ausfuhren von Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2014 getrennt nach EU-Ländern, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) sowie Drittländern (siehe Anlage 3). Anlage 4 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der ersten Halbjahre 2013 und 2014. Eine Darstellung der 20 wichtigsten Empfängerländer für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Höhe der Genehmigungszahlen allein erlaubt keinen Rückschluss auf die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Vielmehr kommt es auf das jeweilige Empfängerland, die Art und den Verwendungszweck der gelieferten Rüstungsgüter an. Bei einem Vergleich der beiden ersten Halbjahre 2013 und 2014 ist zusätzlich zu beachten, dass die Genehmigungen auch innerhalb eines Jahres starken Schwankungen unterliegen können und daher ebenfalls nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung zulassen. Im Berichtszeitraum sind Genehmigungen von insgesamt 1,26 Mrd. € allein für Marine-Schiffe (U-Boote, Fregatten, Patrouillenboote) – ca. 60% des Wertes der gesamten Genehmigungen – erteilt worden. Die missbräuchliche Verwendung dieser Güter für Repression im Inland oder Menschenrechtsverletzungen ist unwahrscheinlich.

Im ersten Halbjahr 2014 wurden für Rüstungsgüter 5.939 Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 2,229 Mrd. € erteilt (1. Halbjahr 2013: 2,925 Mrd. €). Der Gesamtwert ist gegenüber dem ersten Halbjahr 2013 somit um rd. 696 Mio. € zurückgegangen.

Ein Anteil von rd. 36,5 % des Wertes der Einzelausfuhrgenehmigungen entfiel auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (erstes Halbjahr 2013: rd. 50 %), rd. 63,5 % auf Drittländer (erstes Halbjahr 2013: rd. 50 %). Der hohe Anteil der Ausfuhrgenehmigungen in Drittländer ergibt sich aus Genehmigungen nach Israel, Singapur, Korea und Brunei Darussalam. Auch nach Algerien, Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate und nach Indonesien wurden Ausfuhren in wertmäßig größerem Umfang genehmigt. Auf Entwicklungsländer* entfielen rd. 4,5 % (1. Halbjahr 2013: rd. 14,5 %) des Gesamtwertes der Einzelausfuhrgenehmigungen. Die wertmäßig bedeutsamsten Genehmigungen gingen hierbei an Indonesien, Pakistan und den Irak. Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Rückgang im Verhältnis zum ersten Halbjahr 2013. An Drittländern wurden im ersten Halbjahr 2014 Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 1,417 Mrd. € (im ersten Halbjahr 2013: 1,488 Mrd. €) erteilt.

Die Gesamtzahlen für die Genehmigungen von Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2014 belief sich auf 21,3 Mio. € (1. Halbjahr 2013: 39,5 Mio. €). Dies entspricht einem Rückgang um ca. 18 Mio. € (Anlagen 6 und 7). Die Genehmigungen für Munition sind ebenfalls zurückgegangen (Anlagen 6 und 8).

Im ersten Halbjahr 2014 ist bei der Genehmigung von Kleinwaffen und -teilen in Drittländer ein erheblicher Rückgang von 18,2 Mio. € im ersten Halbjahr des Vorjahres auf 1,4 Mio. € zu verzeichnen. Der Großteil entfiel auf Lieferungen an Indonesien in Höhe von 900.000 €. Der hohe Wert 2013 ging auf Lieferungen an Saudi-Arabien in Höhe von 15,5 Mio. € zurück. Für Saudi-Arabien gab es im ersten Halbjahr 2014 zwei Genehmigungen für Kleinwaffenteile in Höhe von rund 54.000 €.

* Die Definition der Entwicklungsländer ergibt sich aus dem Rüstungsexportbericht 2013

Der Wert der insgesamt 40 erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen im Wesentlichen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im ersten Halbjahr 2014 auf 518,92 Mio. €. Damit liegt der Umfang in etwa in gleicher Höhe wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres (523,45 Mio. €).

Im 1. Halbjahr 2014 wurden 75 Anträge mit einem Gesamtwert von 6,83 Mio. € abgelehnt, im Vergleich dazu wurden im 1. Halbjahr 2013 39 Anträge mit einem Gesamtwert von 8,81 Mio. € abgelehnt.

Im Einzelnen ist zu den größten Empfängerländern unter den Drittländern Folgendes anzumerken:

Größter Empfänger war im ersten Halbjahr 2014 Israel (616,78 Mio. €), wovon der wertmäßig größte Teil auf die Ausfuhrgenehmigung für ein im Jahr 2003 zugesagtes U-Boot zurückzuführen ist.

Als drittgrößter Empfänger nach den USA folgt Singapur mit 207,57 Mio. €. Der wertmäßig größte Anteil betraf die Lieferung von Panzern des Typs Leopard 2. Konkret handelte es sich um eine entgeltliche Abgabe von ausgesonderten Panzern der Bundeswehr. Die Entscheidung erfolgte aufgrund von vertraglichen Exportzusagen aus dem Jahr 2007.

Ein Genehmigungswert von 152,57 Mio. € entfiel auf den viertgrößten Empfänger, die Republik Korea, an die vor allem Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Lastkraftwagen genehmigt wurden. Ein weiterer wertmäßig bedeutender Export (rund 97 Mio. €) betraf die Lieferung eines Patrouillenboots für die Marine von Brunei Darussalam, wo das Boot für den heimatnahen Küstenschutz eingesetzt werden soll.

Ferner wurden eine Fertigungsausrüstung für gepanzerte Fahrzeuge, Lastkraftwagen und Radargeräte in Höhe von insgesamt 71,8 Mio. € für Algerien genehmigt, das damit an 8. Stelle der Empfängerländer steht. Ein wertmäßig großer Anteil des Volumens für Saudi-Arabien (rund 66 Mio. €) betraf die Lieferung von Lenkflugkörpern als Bewaffnung für das Flugzeug Eurofighter. Die Genehmigungen für die Vereinigten Arabischen Emirate (42,68 Mio. €) betrafen im Wesentlichen Zulieferungen für ein Gefechtsübungszentrum sowie Lastkraftwagen, Geländewagen mit Sondererschutz und amphibische Fahrzeuge. Schließlich wurden im ersten Halbjahr 2014 an Indonesien insbesondere Kommunikationsausrüstungen sowie Teile für U-Boote und Fregatten für insgesamt 29,81 Mio. € genehmigt.

Die in diesem Zwischenbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im 1. Halbjahr 2014 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Jahr 2014 einfließen, der im Sommer 2015 erscheinen wird.

Anlage 1

Auszüge aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 18. Legislaturperiode

Passagen zu Rüstungsexporten sowie Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

Präambel, S. 12, erster Absatz:

Stabilität wollen wir nicht zuletzt durch neue Initiativen der Abrüstung und durch eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik fördern.

S. 16, dritter Absatz:

Rüstungsexporte: Bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittstaaten sind die im Jahr 2000 beschlossenen strengen „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ für unser Regierungshandeln verbindlich. Über ihre abschließenden Genehmigungsentscheidungen im Bundessicherheitsrat wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag unverzüglich unterrichten. Die Entscheidung darüber, wem gegenüber die Unterrichtung erfolgt, liegt beim Deutschen Bundestag. Darüber hinaus werden wir die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit durch Vorlage des jährlichen Rüstungsexportberichtes noch vor der Sommerpause des Folgejahres und eines zusätzlichen Zwischenberichts verbessern. Wir setzen uns für eine Angleichung der Rüstungsexportrichtlinien innerhalb der EU ein. Europäische Harmonisierungen müssen so umgesetzt werden, dass sie die Mindestanforderungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU aus dem Jahr 2008 nicht unterschreiten.

S. 20, fünfter Absatz:

Der Bereich Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ist nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus technologie- und sicherheitspolitischer Sicht von nationalem Interesse. Daher werden wir sicherstellen, dass Kernkompetenzen und Arbeitsplätze in Deutschland erhalten bleiben sowie Technologien und Fähigkeiten weiterentwickelt werden.

S. 124, vierter Absatz:

Deutschland hat ein elementares Interesse an einer innovativen, leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Wir setzen uns für den Erhalt ausgewählter Schlüsseltechnologien und industrieller Fähigkeiten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, ein.

S. 166, letzter Absatz:

Wir wollen, dass gemeinsame europäische Einsätze zur Wahrung und Stärkung der Sicherheit Europas vorrangig in unserer geographischen Nachbarschaft durchgeführt werden. Einsätze jenseits dieser Nachbarschaft sollten vermehrt regionalen Partnern und Organisationen übertragen werden, beispielsweise der Afrikanischen Union (AU), der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) oder dem Golf-Kooperationsrat (GCC). Diese und weitere regionale Organisationen sowie verlässliche Partner vor Ort müssen bei der Übernahme von Verantwortung unterstützt werden.

S. 170, siebter Absatz:

Wir werden uns international für die vollständige Implementierung des VN-Kleinwaffenabkommens einsetzen und die Umsetzung in adäquate nationale Kontrollmechanismen unterstützen. Alle im nichtstaatlichen Bereich in Deutschland gehandelten und geführten sowie für den Export vorgesehenen und vom VN-Kleinwaffenaktionsprogramm erfassten Klein- und Leichtwaffen sollten in Zukunft mit einer möglichst unauslöschlichen Markierung versehen werden, um deren Nachverfolgbarkeit zu ermöglichen. Auch die weltweite Umsetzung des internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) wollen wir energisch vorantreiben.

S. 171, erster Absatz, letzter Satz:

Exporte dual-use-fähiger chemischer Substanzen und Anlagen in Nicht-CWÜ-Staaten müssen einer besonders strikten Kontrolle unterzogen werden.

S. 178, zweiter Absatz:

Deutschland hat ein elementares Interesse an einer innovativen, leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Wir setzen uns für den Erhalt ausgewählter Schlüsseltechnologien und industrieller Fähigkeiten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, ein.

Wir setzen auf eine verstärkte europäische und euroatlantische Rüstungskoooperation, die konkrete gemeinsame Ausrüstungs- und Beschaffungsvorhaben nach den gleichen Standards für alle Nationen umsetzt. Hierbei spielt die Europäische Verteidigungsagentur eine Schlüsselrolle.

Anlage 2

Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates vom 27. Januar 1959 in der Fassung vom 4. Juni 2014

§ 1

- (1) Der Bundessicherheitsrat ist ein Kabinettausschuss der Bundesregierung.
- (2) Der Bundessicherheitsrat berät Fragen der Sicherheitspolitik, insbesondere auf allen Gebieten der Verteidigung sowie der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Er trifft Vorentscheidungen, soweit sie möglich sind, oder bereitet die einschlägigen politischen Entscheidungen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung vor. Der Bundessicherheitsrat kann endgültig entscheiden, soweit nicht nach dem Grundgesetz oder einem Bundesgesetz ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates sind geheim.
- (3) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung haben den Bundessicherheitsrat über die Planung und Durchführung der Maßnahmen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik laufend zu unterrichten.

§ 2

- (1) Den Vorsitz des Bundessicherheitsrates führt die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, den stellvertretenden Vorsitz führt deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Den Beauftragten Vorsitz führt die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung. Der Beauftragte Vorsitz wird ausgeübt, wenn die Personen nach Satz 1 und Satz 2 verhindert sind.
- (2) Mitglieder des Bundessicherheitsrates sind die Bundesministerinnen und Bundesminister des Auswärtigen, des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Technologie, der Verteidigung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Chefin oder der Chef des Bundeskanzleramtes. Andere Mitglieder der Bundesregierung werden zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates hinzugezogen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die ihren Geschäftsbereich berühren.

§ 3

- (1) An den Sitzungen des Bundessicherheitsrates nehmen dessen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Mitglieder der Bundesregierung, im Verhinderungsfall die zu deren Vertretung befugten Personen, ferner die Chefin oder der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung oder die zu deren Vertretung befugte Person, der Generalinspekteur der Bundeswehr, die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie die Personen, die mit der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 1) und mit der Protokollführung (§ 7 Abs. 1) beauftragt sind, teil. Außerdem können die Chefin oder der Chef des Bundespräsidialamtes oder die zu ihrer Vertretung befugten Personen sowie die Persönliche Referentin oder der Persönliche Referent der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers teilnehmen.
- (2) Der Vorsitz kann die Sitzungen des Bundessicherheitsrates auf die Mitglieder der Bundesregierung beschränken.
- (3) Der Vorsitz kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung des Bundessicherheitsrates im Einzelfall oder für dauernd gestatten.

§ 4

- (1) Die oder der Beauftragte Vorsitzende schlägt dem Vorsitz die Beratungsgegenstände und die Termine der Sitzungen des Bundessicherheitsrates vor. Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Bei Verhinderung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers stimmt sich die Chefin oder der Chef des Bundeskanzleramtes mit den anderen in § 2 Abs. 1 genannten Personen ab und übernimmt danach für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler die Einladung.
- (2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe und die Ausführungen sind der Chefin oder dem Chef des Bundeskanzleramtes in sechs Abdrucken einzureichen. Gleichzeitig sind je drei Abdrucke den Mitgliedern des Bundessicherheitsrates sowie den sonst beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung und je ein Abdruck der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes sowie des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung unmittelbar zuzuleiten.

- (3) Der Vorsitz kann die Verteilung von Entwürfen und Ausführungen auf die Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder des Bundessicherheitsrates sind, beschränken.
- (4) Die Übersendung von Vorlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt.

§ 5

- (1) Die Geschäfte des Bundessicherheitsrates führt eine Beamtin oder ein Beamter oder ein weiblicher oder männlicher Offizier des Bundeskanzleramtes (geschäftsführende Beamtin/weiblicher Offizier oder geschäftsführender Beamter/Offizier).

Sie oder er veranlasst die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

- (2) Ein interministerielles Sekretariat, für das die Mitglieder des Bundessicherheitsrates Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte und Verbindungsoffiziere benennen, bereitet unter der Leitung der geschäftsführenden Beamtin/des weiblichen Offiziers oder des geschäftsführenden Beamten/Offiziers die Sitzungen des Bundessicherheitsrates vor. Es schlägt insbesondere der oder dem Beauftragten Vorsitzenden die Beratungsgegenstände sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung vor und sorgt für die rechtzeitige Einreichung der Vorlagen.

§ 6

- (1) Der Bundessicherheitsrat kann interministerielle Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Aufgaben beschlussreife Vorlagen an den Bundessicherheitsrat vorzubereiten.
- (2) Ein Vorbereitungsausschuss, dem in der Regel je eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär der sachlich beteiligten Bundesministerien (§ 2 Abs. 2) angehört, erörtert und koordiniert unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Beamtin/des weiblichen Offiziers oder des geschäftsführenden Beamten/Offiziers den Stand der Gesamtarbeiten und veranlasst die frühzeitige Unterrichtung der Mitglieder des Bundessicherheitsrates.

- (3) Die geschäftsführende Beamtin/der weibliche Offizier oder der geschäftsführende Beamte/Offizier des Bundessicherheitsrates nimmt an den Besprechungen der interministeriellen Ausschüsse teil.

§ 7

- (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Bundessicherheitsrates wird ein Protokoll aufgenommen. Vor der Versendung des Protokolls holt die geschäftsführende Beamtin/der weibliche Offizier oder der geschäftsführende Beamte/Offizier die Zustimmung des Vorsitzes ein.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Bundessicherheitsrates sowie der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes und der Chefin oder dem Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung übersandt. Hinzugezogenen Mitgliedern der Bundesregierung werden die Sitzungsergebnisse, die ihr Ressort betreffen, schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Verteilung des Protokolls kann auf die Mitglieder des Bundessicherheitsrates beschränkt werden.

§ 8

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich und beinhaltet die Beschreibung und Anzahl der genehmigten Güter sowie das Endempfängerland. Eine anschließende mündliche Erläuterung kann auf der Grundlage einzelner Erwägungsgründe erfolgen. Die Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt insoweit nicht.
- (2) Genehmigungsentscheidungen des Vorbereitungsausschusses sowie Genehmigungsentscheidungen auf der Grundlage vorangegangener Voranfragen werden dem Bundessicherheitsrat zur Billigung vorgelegt.

Anlage 3

Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014

Einzelausfuhrgenehmigungen in EU-Länder

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|------------------------|--------------------------|--------------------|
| Belgien | 129 | 38.132.154 |
| Bulgarien | 18 | 208.469 |
| Dänemark | 45 | 3.270.714 |
| Estland | 7 | 579.949 |
| Finnland | 42 | 2.240.965 |
| Frankreich | 271 | 26.059.578 |
| Griechenland | 63 | 13.715.937 |
| Irland | 9 | 307.864 |
| Italien | 210 | 63.285.743 |
| Kroatien | 7 | 330.301 |
| Lettland | 2 | 58.500 |
| Litauen | 6 | 176.225 |
| Luxemburg | 133 | 1.299.925 |
| Niederlande | 378 | 26.668.207 |
| Österreich | 136 | 13.833.472 |
| Polen | 117 | 33.116.971 |
| Portugal | 15 | 1.627.570 |
| Rumänien | 19 | 1.486.197 |
| Schweden | 152 | 48.321.172 |
| Slowakei | 7 | 133.205 |
| Slowenien | 11 | 106.747 |
| Spanien | 178 | 23.833.212 |
| Tschechische Republik | 41 | 2.295.330 |
| Ungarn | 17 | 2.622.735 |
| Vereinigtes Königreich | 337 | 96.358.981 |
| Gesamt | 2.350 | 400.070.123 |

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|---------------|--------------------------|--------------------|
| Albanien | 1 | 8.781 |
| Australien | 192 | 15.080.606 |
| Island | 2 | 7.351 |
| Japan | 91 | 8.105.445 |
| Kanada | 294 | 74.285.448 |
| Liechtenstein | 19 | 83.014 |
| Neuseeland | 51 | 751.280 |
| Norwegen | 137 | 33.256.765 |
| Schweiz | 436 | 36.905.037 |
| Türkei | 174 | 26.503.385 |
| USA | 751 | 217.580.986 |
| Gesamt | 2.148 | 412.568.098 |

| Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer | | |
|---|--------------------------|--------------------|
| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
| Afghanistan | 6 | 3.326.239 |
| Algerien | 9 | 71.801.807 |
| Andorra | 21 | 103.140 |
| Angola | 1 | 618.250 |
| Argentinien | 18 | 739.786 |
| Aruba | 1 | 37.158 |
| Ägypten | 14 | 1.036.564 |
| Bahrain | 2 | 24.999 |
| Bosnien und Herzegowina | 1 | 19.000 |
| Botsuana | 10 | 58.008 |
| Brasilien | 58 | 16.761.709 |
| Brunei Darussalam | 7 | 97.173.495 |
| Burkina Faso | 1 | 62.900 |
| Chile | 36 | 5.037.374 |
| China | 11 | 283.535 |
| Ecuador | 1 | 12.644 |
| Georgien | 1 | 46.877 |
| Guatemala | 1 | 349.350 |
| Indien | 139 | 8.502.162 |
| Indonesien | 48 | 29.817.831 |
| Irak | 6 | 10.032.638 |
| Israel | 125 | 616.780.654 |
| Jemen | 2 | 10.202 |
| Jordanien | 2 | 469.456 |
| Kasachstan | 29 | 1.840.532 |
| Katar | 6 | 12.706.229 |
| Kenia | 1 | 241.500 |
| Kolumbien | 3 | 167.012 |
| Korea, Republik | 148 | 152.658.447 |
| Kosovo | 3 | 356.369 |
| Kuwait | 29 | 1.112.062 |
| Libanon | 10 | 4.394.120 |
| Liberia | 1 | 49.000 |
| Libyen | 5 | 2.346.728 |
| Malaysia | 29 | 10.208.022 |
| Mali | 5 | 373.425 |
| Marokko | 5 | 62.908 |
| Mauritius | 5 | 123.725 |
| Mazedonien, ehem. jug. Republik | 4 | 49.375 |
| Mexiko | 3 | 119.850 |
| Mongolei | 13 | 34.058 |
| Namibia | 22 | 121.773 |

| Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer | | |
|---|--------------------------|----------------------|
| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
| Nigeria | 3 | 701.366 |
| Oman | 54 | 3.628.536 |
| Pakistan | 19 | 16.010.219 |
| Panama | 1 | 1.223 |
| Peru | 3 | 870.828 |
| Philippinen | 2 | 76.330 |
| Russische Föderation | 79 | 3.788.739 |
| Sambia | 8 | 37.893 |
| Saudi-Arabien | 73 | 65.911.121 |
| Senegal | 1 | 3.360 |
| Serbien | 14 | 87.179 |
| Sierra Leone | 1 | 18.000 |
| Singapur | 74 | 207.574.227 |
| Sri Lanka | 2 | 803 |
| Südafrika | 136 | 9.069.797 |
| Südsudan | 1 | 300.000 |
| Syrien, Arabische Republik | 3 | 850.004 |
| Tansania, Vereinigte Republik | 1 | 9.900 |
| Thailand | 1 | 165.000 |
| Tunesien | 2 | 4.521.987 |
| Turkmenistan | 4 | 443.934 |
| Uganda | 2 | 1.282.735 |
| Ukraine | 10 | 425.959 |
| Uruguay | 7 | 124.659 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 59 | 42.681.067 |
| Vietnam | 6 | 3.641.177 |
| Zentralafrikanische Republik | 1 | 213.896 |
| Äquatorialguinea | 1 | 53.572 |
| Bermuda | 2 | 9.350 |
| Französisch Polynesien | 1 | 2.060 |
| Grönland | 2 | 8.686 |
| Hongkong | 3 | 28.675 |
| Neukaledonien | 13 | 58.088 |
| Taiwan | 10 | 4.497.246 |
| Gesamt | 1.441 | 1.417.168.529 |

Sammelausfuhrgenehmigungen

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|---|--------------------------|--------------------|
| erfasst überwiegend EU, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 40 | 518.919.649 |

Anlage 4

Gesamtübersicht: Vergleich der ersten Halbjahre 2013 und 2014

| | Anzahl der Genehmigungen | | Gesamtwert in Euro | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------------|----------------------|----------------------|
| | 1. Halbjahr 2013 | 1. Halbjahr 2014 | 1. Halbjahr 2013 | 1. Halbjahr 2014 |
| EU | 3.381 | 2.350 | 761.320.646 | 400.070.123 |
| NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 4.504 | 2.148 | 676.664.335 | 412.568.098 |
| Drittländer | 2.163 | 1.441 | 1.487.509.635 | 1.417.168.529 |
| Gesamt | 10.048 | 5.939 | 2.925.494.616 | 2.229.806.750 |

Wichtigste Bestimmungsländer (erstes Halbjahr 2013 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014)

| | Anzahl der Genehmigungen | | Gesamtwert in Euro | | |
|---------------------------------|--------------------------|------------------|------------------------------|------------------|-------------|
| | 1. Halbjahr 2013 | 1. Halbjahr 2014 | 1. Halbjahr 2013 | 1. Halbjahr 2014 | |
| 1 Katar | 35 | 635.269.250 | Israel | 125 | 616.780.654 |
| 2 USA | 966 | 435.696.795 | USA | 751 | 217.580.986 |
| 3 Vereinigtes Königreich | 463 | 195.327.002 | Singapur | 74 | 207.574.227 |
| 4 Saudi-Arabien | 138 | 133.568.425 | Korea, Republik | 148 | 152.658.447 |
| 5 Israel | 168 | 118.912.547 | Brunei Darussalam | 7 | 97.173.495 |
| 6 Spanien | 237 | 103.749.115 | Vereinigtes Königreich | 337 | 96.358.981 |
| 7 Frankreich | 516 | 90.669.335 | Kanada | 294 | 74.285.448 |
| 8 Schweden | 251 | 84.399.281 | Algerien | 9 | 71.801.807 |
| 9 Kanada | 504 | 82.446.859 | Saudi-Arabien | 73 | 65.911.121 |
| 10 Italien | 373 | 75.524.220 | Italien | 210 | 63.285.743 |
| 11 Korea, Republik | 152 | 71.196.424 | Schweden | 152 | 48.321.172 |
| 12 Österreich | 186 | 67.605.502 | Vereinigte Arabische Emirate | 59 | 42.681.067 |
| 13 Indonesien | 42 | 59.008.388 | Belgien | 129 | 38.132.154 |
| 14 Singapur | 109 | 47.790.165 | Schweiz | 436 | 36.905.037 |
| 15 Schweiz | 1.909 | 47.406.179 | Norwegen | 137 | 33.256.765 |
| 16 Türkei | 204 | 45.092.281 | Polen | 117 | 33.116.971 |
| 17 Vereinigte Arabische Emirate | 90 | 43.241.384 | Indonesien | 48 | 29.817.831 |
| 18 Niederlande | 471 | 43.002.613 | Niederlande | 378 | 26.668.207 |
| 19 Brasilien | 84 | 42.579.947 | Türkei | 174 | 26.503.385 |
| 20 Turkmenistan | 5 | 39.211.824 | Frankreich | 271 | 26.059.578 |

Anlage 5

Wichtigste Bestimmungsländer für den Zeitraum 01.01.14 bis 30.06.14

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2014 waren:

| | Land | Wert im 1. Hj. 2014 in Euro | Güterbeschreibung |
|---|---------------------------|--------------------------------|---|
| 1 | Israel | 616.780.654 | U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/97,5%) |
| 2 | USA | 217.580.986 | Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte (A0001/44,3%); Munition für Kanonen, Gewehre, Maschinenpistolen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten, Programmierereinheit für Munition und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition, Flintenmunition (A0003/19,0%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/10,9%); Abfeuerinrichtungen, Ausrüstung zum Räumen von Seeminen, Leuchtraketen, Simulatoren, Teile für Flugkörper, Handgranaten, Ausrüstung zum Räumen von Seeminen, Selbstschutzsysteme (A0004/5,8%); Triebwerke, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/5,5%) |
| 3 | Singapur | 207.574.227 | Kampfpanzer, Brückenlegepanzer, Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Lkw (A0006/97,1%) |
| 4 | Republik Korea | 152.658.447 | Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Lkw (A0006/70,5%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenräumer, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte, Steuereinrichtungen für Ortungsgeräte (A0009/8,7%); Flugkörper und Teile für Raketen, Flugkörper (A0004/7,9%) |
| 5 | Brunei Darussalam | 97.173.495 | Patrouillenboot und Teile für Patrouillenboot (A0009/97,1%) |
| 6 | Vereinigtes Königreich | 96.358.981 | Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen (A0011/36,6%); Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/19,0%); Munition für Gewehre, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Werfermunition (A0003/16,9%); Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/9,4%) |
| 7 | Kanada | 74.285.448 | Ortungsausrüstung und Teile für Ortungsausrüstung, elektronische Ausrüstung (A0011/71,9%); Bergepanzer, Geländewagen und Teile für Panzer, Bergepanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen, Landfahrzeuge (A0006/11,8%) |
| 8 | Algerien | 71.801.807 | Fertigungsausrüstung für gepanzerte Fahrzeuge, Radargeräte und Teile für die Fertigungsausrüstung für gepanzerte Fahrzeuge (A0018/43,8%); Lkw und Teile für Lkw (A0006/38,6%) |

| Land | Wert im 1. Hj. 2014 in Euro | Güterbeschreibung |
|-----------------|--------------------------------|---|
| 9 Saudi-Arabien | 65.911.121 | Flugkörper, Abfeueeinrichtungen, Funkzündmaschinen und Teile für Flugkörper, Abfeueeinrichtungen, Bodengeräte für Flugkörper, Funkzündmaschinen (A0004/40,5 %); Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, elektronische Kampfführung (A0011/39,4 %); Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Flugabwehrsysteme, Lkw (A0006/7,4 %) |
| 10 Italien | 63.285.743 | Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Ortungsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/50,4 %); Luftbetankungsausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, Fallschirme (A0010/16,0 %); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/9,9 %); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Mörsermunition (A0003/6,8 %) |
| 11 Schweden | 48.321.172 | Kampfhubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber (A0010/72,5 %); Granatpistolen, Nebelwurfanlagen, Waffenzielgeräte und Teile für Geschütze, Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, Täuschkörperwurfanlagen, Waffenzielgeräte (A0002/6,2 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/4,4 %) |
| 12 VAE | 42.681.067 | Teile für Gefechtsübungszentrum (A0014/36,6 %); Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz, Sattelaufleger und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Lkw, Geländefahrzeuge (A0006/22,4 %); Munition für Geschütze, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver und Flinten (A0003/21,7 %) |
| 13 Belgien | 38.132.154 | Kampfhubschrauber, Bodengeräte und Teile für Transportflugzeuge (A0010/73,7 %); Teile für Zielerstellungsgeräte (A0014/13,1 %) |
| 14 Schweiz | 36.905.037 | Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (A0006/43,1 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/16,9 %); Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinengewehre, Zündsysteme und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Werfermunition, Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition (A0003/13,7 %); Elektronische Ausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung (A0011/5,2 %); Rettungsboote und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/4,7 %) |
| 15 Norwegen | 33.256.765 | Rohrwaffenrichtgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/42,5 %); Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/20,0 %); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und amphibische Fahrzeuge (A0006/14,3 %); Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/10,1 %) |

| | Land | Wert im 1. Hj. 2014 in Euro | Güterbeschreibung |
|----|-------------|--------------------------------|--|
| 16 | Polen | 33.116.971 | <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/48,9%);</p> <p>Fahrschulpanzer, Mannschaftstransportwagen, Lkw, Geländefahrzeuge, Transporter, Anhänger und Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/20,2%);</p> <p>Munition für Geschütze und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granat-pistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/9,5%);</p> <p>Sonaranlage und Teile für Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/7,3%)</p> |
| 17 | Indonesien | 29.817.831 | <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/53,2%);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Patrouillenboote (A0009/37,5%)</p> |
| 18 | Niederlande | 26.668.207 | <p>Lkw, Geländefahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Krankenwagen, Feldküchen, Anhänger, Sattelaufliieger, Gabelstapler und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (A0006/63,2%);</p> <p>Munition für Geschütze, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Gewehrmunition (A0003/7,8%);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/5,7%);</p> <p>Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielzuordnungssysteme und Zielverfolgungssysteme (A0005/5,6%)</p> |
| 19 | Türkei | 26.503.385 | <p>Elektronische Ausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Lenkausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/24,1%);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Mündungsfeuerbremsen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre (A0001/15,9%);</p> <p>U-Boot-Simulator und Teile für Flugsimulatoren (A0014/14,7%);</p> <p>Lkw und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Munitionstransporter, Lkw, amphibische Fahrzeuge, mobile Antennenträger (A0006/13,5%);</p> <p>Panzerplatten (A0013/5,6%);</p> <p>Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleit-einrichtungen, Tunnelvortriebsmaschinen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuer-systeme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung (A0005/5,3%)</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Schnellboote, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/5,1%)</p> |

| Land | Wert im 1. Hj. 2014 in Euro | Güterbeschreibung |
|---------------|--------------------------------|--|
| 20 Frankreich | 26.059.578 | <p>Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Ortungsradar (A0005/25,9%);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/12,5%);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke und Bodengeräte (A0010/11,8%);</p> <p>Munition für Mörsermunition, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Maschinenpistolen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Leuchtmunition (A0003/10,0%);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen (A0011/9,9%);</p> <p>Reizstoffe (zur Kalibrierung von Messsystemen) und Material zur Herstellung von Schutzbekleidung (A0007/7,6%);</p> <p>Lkw, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (A0006/7,1%)</p> |

Anlage 6

I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2013 und im ersten Halbjahr 2014 nach Ländergruppen

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

| Genehmigungen zu Kleinwaffen in Euro: | | |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| | 1. Halbjahr 2014 | 1. Halbjahr 2013 |
| EU-Länder | 3.710.634 | 4.001.123 |
| NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 16.194.940 | 17.338.407 |
| Drittländer | 1.443.318 | 18.189.953 |
| Gesamt | 21.348.892 | 39.529.483 |

II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2014 und im ersten Halbjahr 2013 nach Ländergruppen

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition (nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

| Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen in Euro: | | |
|--|-------------------|-------------------|
| | 1. Halbjahr 2014 | 1. Halbjahr 2013 |
| EU-Länder | 1.819.039 | 11.120.594 |
| NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 15.864.111 | 14.330.011 |
| Drittländer | 210.688 | 496.406 |
| Gesamt | 17.893.838 | 25.947.011 |

Anlage 7

Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im ersten Halbjahr 2014 (endgültige Ausfuhren)

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

| Land | Genehmigungen gesamt | AL-Pos. | Wert in Euro | Güterbeschreibung | Stück |
|------------------------------|-------------------------|----------|------------------|--|--------|
| Indonesien | 4 | 0001A-02 | 700.000 | Gewehre mit KWL-Nummer; | 400 |
| | | | 48.640 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer; | 2.400 |
| | | 0001A-05 | 138.500 | Maschinenpistolen; | 100 |
| | | | 18.680 | Teile für Maschinenpistolen | 600 |
| Jemen | 2 | 0001A-05 | 9.942 | Maschinenpistolen [VN-Mission]; | 4 |
| | | | 260 | Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission] | 4 |
| Libanon | 2 | 0001A-02 | 97 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]; | 5 |
| | | 0001A-05 | 578 | Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission] | 27 |
| Mali | 4 | 0001A-02 | 217.800 | Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]; | 110 |
| | | | 20.700 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]; | 110 |
| | | 0001A-05 | 51.375 | Maschinenpistolen [VN-Mission]; | 25 |
| | | | 3.750 | Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission] | 25 |
| Oman | 2 | 0001A-02 | 96.593 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer | 7.021 |
| Saudi-Arabien | 2 | 0001A-02 | 54.017 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer | 10.185 |
| Singapur | 2 | 0001A-05 | 114 | Teile für Maschinenpistolen; | 68 |
| | | 0001A-06 | 980 | Teile für Maschinengewehre | 4 |
| Südafrika | 1 | 0001A-05 | 5.600 | Maschinenpistolen; | 5 |
| | | | 21.342 | Teile für Maschinenpistolen | 577 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 1 | 0001A-02 | 45.000 | Gewehre mit KWL-Nummer | 30 |
| Bermuda | 2 | 0001A-06 | 9.050 | Maschinengewehr; | 1 |
| | | | 300 | Teil für Maschinengewehr | 1 |
| Gesamt | 22 | | 1.443.318 | | |

Anlage 8

Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im ersten Halbjahr 2014 (endgültige Ausfuhren)

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition (nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

| Land | Genehmigungen gesamt | AL-Pos. | Wert in Euro | Güterbeschreibung | Stück |
|----------------------|-------------------------|----------|-----------------|---|---------|
| Indonesien | 1 | 0003A-05 | 525 | Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50) | 10.500 |
| Kasachstan | 1 | 0003A-01 | 30.000 | Munition für Gewehre (Jagdbüchsenpatronen) | 20.000 |
| Libanon | 1 | 0003A-01 | 6.460 | Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [VN-Mission] | 17.000 |
| Mali | 1 | 0003A-01 | 79.800 | Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [VN-Mission] | 210.000 |
| Oman | 2 | 0003A-01 | 26.418 | Munition für Gewehre (Büchsenpatronen) | 74.940 |
| Russische Föderation | 1 | 0003A-01 | 1.715 | Munition für Gewehre (Jagdbüchsenpatronen) | 5.000 |
| Saudi-Arabien | 1 | 0003A-01 | 7.200 | Munition für Gewehre (Büchsenpatronen) | 3.000 |
| Singapur | 1 | 0003A-05 | 58.570 | Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50) | 150.000 |
| Gesamt | 9 | | 210.688 | | |

